

Grunde in Anspruch nimmt, weil dasselbe auf besonderm Rechtstitel beruhe. In dieser Beziehung ist die Ständeversammlung stets in einer nicht zweifelhaften Lage, da sie doch ebenso verpflichtet, wie berechtigt ist, auf die Erhaltung von dergleichen Befugnissen hinzuwirken. Der Herr Vorstand bemerkte in Bezug auf den Kostenpunkt, daß dadurch den Interessenten eine schwere Last erwachse; in dieser Hinsicht muß ich bemerken, daß nach einer Mittheilung des Herrn Regierungscommissars seit dem Jahre 1838 eine Berichtserstattung an das hohe Finanzministerium nicht mehr erfolgt, und daß also die Kosten sich nur auf die beschränken könnten, die für den auszufertigenden Schein in Ansatz zu bringen sind. Was den Stadtrath zu Sebnitz betrifft, so geht aus einer Resolution, die sich Seite 4 der beigefügten Acten befindet, hervor, daß er das Befugniß der hohen Staatsregierung zur Concessionsertheilung nicht zu bezweifeln scheint; denn laut derselben sagt er: „Da derselbe nach §. 7 der allgemeinen Städteordnung die gesetzlich erforderliche Berichtserstattung an das königliche hohe Finanzministerium unmittelbar zu bewirken hat.“ Fragt man nach dem Grunde, weshalb der Stadtrath sich bewegen gefunden hat, diese Resolution zu fassen, und weshalb er hat Bericht erstatten wollen, so ist es wohl kein anderer, als der, die Zustimmung des Finanzministerium zu dem Neubau einzuholen; denn vorher hatte er schon die Acten an das Rentamt mitgetheilt zur Regulirung der Rentamtsgefälle oder sonstigen Prästationen. Es scheint also aus der Resolution selbst hervorzugehen, daß der Stadtrath zu Sebnitz das Befugniß des hohen Ministerii selbst nicht in Zweifel stellt, nämlich das Befugniß zur Concessionsertheilung. Uebrigens geht auch aus den ganzen Acten so viel hervor, daß etwas Weiteres die Staatscasse nicht in Anspruch nimmt. Dem Stadtrath allein steht die Durchführung der Bestimmungen der Dorfsteuerordnung vom Jahre 1775 und die Handhabung der Vorschriften der Verordnung vom 14. Mai 1824, 18. Mai 1832 und 11. Mai 1841 zu, was ihm nicht streitig gemacht wird. Sollte es aber in solchen Angelegenheiten zu Differenzen kommen, so würde der Stadtrath in erster Instanz zu entscheiden haben, und dann der Instanzenzug an die Kreisdirection und das Ministerium des Innern eintreten. Was übrigens den zweiten Antrag betrifft, den der Herr Vorstand gestellt hat, für den Fall, daß das Deputationsgutachten angenommen wird, so kann ich wenigstens meinerseits erklären, daß ich dem nicht entgegenetreten werde, da es mein Wunsch ist, daß nicht nur Kosten erspart werden möchten, sondern daß auch das Verfahren in solchen Angelegenheiten so geregelt werde, daß jede Behörde wüßte, wie sie sich dabei zu verhalten hätte. In dem vorliegenden Falle ist es so gehalten worden: der Neubauer hat zuerst sein Anbringen bei dem Stadtrathe bewirkt, dieser hat das Nöthige veranstaltet, und nachdem seinerseits kein Bedenken obgewaltet, sind die Acten dem Justiz- und Rentamte mitgetheilt worden, zur Feststellung der Gefälle. Insofern aber ein hiervon verschiedenes Verfahren sich zeigte, wäre es erwünscht, wenn von Seiten des hohen Finanzministerium darauf hingewirkt würde, daß eine feste Norm rückichtlich des Verfahrens in diesen Angelegenheiten vorgeschrieben würde.

Secretair v. Biedermann: Mir scheint die Petition hauptsächlich hervorgegangen zu sein aus Unbekanntheit mit der neuern Verordnung des hohen Finanzministerium. Nämlich in dem vorhergehenden Jahrzehend ordnete dieses an, daß künftig die Justizbeamten die Concession im Auftrage des Finanzministerium ertheilen sollten, während früher die Aemter Bericht an dasselbe erstatten mußten. Der Stadtrath zu Sebnitz stellt nun das Recht des Finanzministerium, die Concessionen zu ertheilen, nicht in Abrede, er selbst will aber den Bericht an dasselbe erstatten. Wenn nun aber das Ministerium eine Behörde bestellt hat, die an seiner Stelle die Concession ertheilt, so tritt die Communication mit dieser Behörde an die Stelle der Berichtserstattung, und der Stadtrath hat demnach schon, was er verlangt; man muß folglich annehmen, daß er obgedachtes Verhältniß nicht kenne.

Referent Bürgermeister Gottschald: Es hat mir auch geschienen, als ob die Verhältnisse dem Stadtrathe nicht so bekannt gewesen wären. Er hat Berichtserstattung resolvirt und ist der Meinung, daß er solche zu bewirken habe. Allein aus der Mittheilung des Herrn Regierungscommissars geht hervor, daß von dem hohen Finanzministerium seit 1838 Berichtserstattung gar nicht mehr gefordert wird, sondern daß das Justiz- und Rentamt die Concession ohne Berichtserstattung ertheilt.

Freiherr v. Belk: Ich theile den Wunsch des Herrn Bürgermeisters Behner, daß in Zukunft keine Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf ähnliche Fälle stattfinden mögen; nur über die Art und Weise, auf welche dieses Resultat erlangt werden kann, bin ich nicht ganz mit dem geehrten Sprecher einverstanden. Er hält nämlich, um dieses Resultat zu erzielen, es am angemessensten, wenn von der einen Seite auf die Befugnisse und Rechte, die zeither ausgeübt worden sind, Verzicht geleistet und selbige auf den andern Theil übertragen würden. Dann, meint er, würden alle Uebergriffe aufhören und die Sache charmant gehen. Ich will das sehr gern zugeben; denn wenn der eine Theil sein Recht aufgibt, so braucht der andere nicht mehr darnach zu greifen; aber es scheint auch eine höhere Rücksicht in Sprache zu kommen, nämlich ob sich der Vorschlag mit den Rechtsprincipien vereinigen läßt, und das scheint mir nicht der Fall. Nun bin ich weit entfernt, dem Fiscus und der rentamtlichen Behörde mehr Befugniß zuerkennen zu wollen, als zeither schon in ihrem Wirkungskreise und Rechte lag, glaube aber, daß, um sich ganz klar zu werden, in dieser Beziehung eine Erwiderung auf eine Aeußerung des Herrn Bürgermeisters Starke noch nothwendig sein wird. Habe ich nämlich denselben recht verstanden, so meinte er, daß es sich eigentlich nur um eine Art Begrüßung der rentamtlichen Behörde handle und dieselbe, sobald nur die grundherrlichen Gefälle in Ordnung gebracht wären, kein Recht habe, das Gesuch abzuschlagen und die Bauconcession nicht zu ertheilen. Das ist aber zu beschränkt hingestellt. Ich bin nämlich d. r Meinung, daß die grundherrliche Behörde auch berechtigt sein könne, dergleichen Gesuche ohne Weiteres abzuschlagen, und auch aus einer andern Ursache, als der Verweigerung der Entrichtung der Gefälle; denn es können in der That Umstände bei der nachgesuchten Concession in Frage kommen, welche die Er-